

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Künstlerisches Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierspaltrige Garmond-Reile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Koesberger in Westerburg.

Nr. 74.

Dienstag, den 14. September 1915.

31. Jahrgang

Zeichnet die 3. Kriegsanleihe.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldung der als dauernd untauglich zum Heeresdienst ausgemerkten und im wehrpflichtigen Alter befindlichen Personen.

Sämtliche im wehrpflichtigen Alter befindlichen Personen, die auf Grund des § 15 des R.-M.-G. von jeder weiteren Einberufung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — das sind diejenigen, die den gelben Schein besitzen (Muster 2 B. D.) — sowie sämtliche unausgebildete Landsturmpflichtige 1. und 2. Aufschubs, die bei den Landsturmübungen während des Krieges von den Ersatzbehörden als dauernd untauglich zum Dienst im Landsturm anerkannt sind, werden hiermit aufgefordert, sich am 16., 17. und 18. Sept. d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden. Von der Anmeldung betroffen werden alle am 8. Sept. 1870 und später geborenen Mannschaften. Von dieser Aufforderung werden nicht betroffen, diejenigen wehrpflichtigen ehemaligen Personen des Wehrdienstes — das sind gediente Mannschaften und Ersatzreservisten —, die als dauernd garnisonfähig bezeichnet waren. Wegen dieser Personen ergeht eine besondere Bestimmung von Seiten des Bezirkskommandos.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung sofort mehrmals auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen und noch besonders darauf hinzuwirken, daß diejenigen Personen, die die Anmeldung unterlassen, die schärfsten Strafen zu gewärtigen haben. Solche Personen sind mir unverzüglich namhaft zu machen. Die Aufstellung der Listen ist jahrgangsweise in alphabetischer Reihenfolge, unter Benützung des Landsturmrolleformulars (Muster 19 B. D.), das den Herren Bürgermeistern rechtzeitig zugeht, zu erfolgen. Die einzelnen Jahresklassen sind jedesmal auf einem besonderen Bogen mit entsprechender Überschrift aufzuführen. Niemals dürfen mehrere Jahresklassen auf einem und demselben Bogen aufgenommen werden. Die Schrift auf den Rollen muß sauber und deutlich sein. Aufnahmen sind zu unterstreichen und insbesondere sind die Berufe genau anzugeben. Die Anmeldung ist den Bogen auf ihre Militärpapiere unter Beibringung des Dienstfeldes zu vermerken, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen. Die Herren Bürgermeister sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen verantwortlich. Ueber die nach Einreichung der Listen vorkommenden Veränderungen ist mir in jedem Einzelfalle sofort zu berichten. Die Listen müssen mir spätestens zum 19. d. Mts. nachmittags vorliegen. Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Westerburg, den 12. September 1915.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission.

Die Gehöfte der Btw. Thome zu Montabaur, des Joh. Heur. Stein und des Joh. Serv. Mehlner zu Simmern und des Gastwirts Theob. Knopp zu Cadenbach, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, sind als Sperrbezirke erklärt worden. Montabaur, den 9. September 1915. Der Landrat.

Aufforderung

infolge Änderung des Wehrgesetzes.

Sämtliche ehemaligen Personen des Wehrdienstes, die als D. U. dauernd untauglich, dauernd feld- und garnisondienstunfähig, oder als dauernd ganzinvalid bezeichnet und nach dem 7. September 1870 geboren sind, haben sich beim Bezirksfeldwebel zwecks Aufnahme in die Stammliste unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit sie solche noch im Besitz haben, persönlich zu melden und zwar wie folgt:

Jahrgänge (Geburtsjahr) 1870 bis 1880 am 17. September 1915 vormittags 10 Uhr

Jahrgänge (Geburtsjahr) 1881 bis 1895 am 17. September 1915 nachmittags 3 Uhr

in Westerburg Gasthaus zur schönen Aussicht.

Diese Personen gelten als Landsturmpflichtige und werden als solche behandelt.

Sollten Mannschaften nicht wehrfähig sein, so haben sie ihre Militärpapiere einzusenden, jedoch muß eine amtliche Bescheinigung die Wehrunfähigkeit begründen. Wer vorstehender Aufforderung nicht Folge leistet, wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Zur Hebung von Zweifeln wird noch auf die vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission erlassene Bekanntmachung hingewiesen.

Westerburg a. L., den 10. September 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich vorstehende Bekanntmachung mehrmals in ortsüblicher Weise veröffentlicht zu lassen.

Westerburg, den 13. September 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe die Kreisblattdruckerei beauftragt Ihnen einige Kartons Abdrucke der Kreisverordnung betr. Brot- und Mehlversorgung zu übersenden. Das Stück kostet 30 Pfg. Nach § 18 sind Händler, Bäcker und Mühlen verpflichtet einen Abdruck der Verordnung in ihren Geschäftsräumen aufzuhängen. Die übrigen Exemplare sind zum Aushang im Gemeindezimmer und in Wirtschaften bestimmt.

Westerburg, den 7. September 1915.

Der Vorsitzende des Preisauschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf § 5 der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos des 18. Armee-korps betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall (Kreisbl. No. 67) mache ich darauf aufmerksam, daß pünktlich bis zum 16. d. Mts. die bei Ihnen eingegangenen oder zur freiwilligen Abgabe angemeldeten Metallmengen hierher anzuzeigen sind.

Westerburg, 9. September 1915.

Der Vorsitzende des Preisauschusses
des Kreises Westerburg.

Hinsichtlich der in den Bedingungen der dritten Kriegsanleihe vorgesehenen Unkündbarkeit bestehen noch immer in weiten Volkskreisen irrtümliche Vorstellungen. Es wird vielfach angenommen, daß vor dem 1. Oktober 1924 ein Verkauf der Schuldverschreibungen nicht angängig sei. Demgegenüber kann nur immer wieder betont werden, daß die fragliche Bedingung gerade im Interesse des Zeichners gelegen ist, dem dadurch eine ungeführte 5 prozentige Verzinsung während eines Zeitraumes von wenigstens neun Jahren gewährleistet ist. Im übrigen wird durch die Unkündbarkeitsklausel kein Hindernis geschaffen, auch schon vor dem 1. Oktober 1924 durch Verkauf oder Verpfändung über die Stücke zu verfügen.

Berlin, den 8. September 1915.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Baden zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zu lassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backwaren in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. Sept. 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung.

Zufolge der im Kreisblatt No. 72 veröffentlichten Kreisordnung vom 8. September tritt vom 16. September ab dem neuen Mehlversorgungssatz entsprechend eine Vermehrung des Gewichtes der Backwaren ein, die eine gleichmäßige Erhöhung der Preise bedingt. Demgemäß werden unter Aufhebung der im Kreisblatt No. 50 veröffentlichten Preise vom 16. September ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

- 1) für ein großes Roggenbrot (2300 Gramm) 83 Pfennig,
- 2) für ein kleines Roggenbrot (1645 Gramm) 61 Pfennig,
- 3) für ein Weizenbrot (1645 Gramm) 69 Pfennig.

Der Preis für Bröckchen bleibt wie bisher mit 5 Pfennig. Mit Eintritt der Selbstbewirtschaftung durch den Kreis, zurzeit wegen Mangels an ausgedroschenem Brotgetreide noch nicht möglich ist, tritt eine Verbilligung der Mehlpreise und damit eine Herabsetzung der Brotpreise ein.

Westerburg, den 11. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg. Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden benachrichtigt, daß in nächster Zeit eine Revision sämtlicher Obstbäume durch die Obstbaumwärter, welchen nachstehend bestimmte Bezirke überwiesen werden, vorgenommen wird.

Revisionsbezirke für 1915.

Kreisobstbaulehrer Schmidt: Rennerod, Hellenhahn-Schulz, Böttum, Neustadt, Niederroßbach, Oberroßbach, Salz, Nister-Möhrendorf, Zehnhausen b. R., Waigandshain, Merichenhain, Homberg und Rehe.

Obstbaumwärter Schönberger Irmitraut: Neunkirchen, Irmitraut, Waldmühlen, Hülbingen, Mittelhofen, Gell, Oberrod und Westernode.

„ **Gisel, Sed:** Winnen, Gemünden, Rölbingen, Caden, Brand, Scheid, Rothenbach, Hergenroth, Stahlhofen und Sed.

„ **Loss, Hergenroth:** Gershausen, Sainscheid, Mähren, bingen, Halbs und Hürtlingen.

„ **Rehn, Westerburg:** Berghahn, Willmenrod, Westerburg, Hersbach, Eisen und Suckheim.

„ **Glees, Wengenroth:** Girkentroth, Salz, Welterroth, Wengenroth, Bilsheim und Molsberg.

„ **Wörsdörfer, Salz:** Berod, Zehnhausen b. W., Stre, frenz, Weirh, Wallmerod und Meudt.

„ **Wörsdörfer, Obersain:** Hahn, Obersain, Arnshausen, Ehringhausen, Ruppach, Goldhausen und Dahlen.

„ **Ritz, Weidenhahn:** Gwighausen, Ettinghausen, Niederh, Weidenhahn, Düringen, Ruhshöfen, Sainerholz, Oberhahn, Niederhahn.

„ **Ludwig, Gundsangen:** Kleinholbach, Girod, Oberhahn, Gundsangen, Obererbach, Büttschbach und Niedererbach.

„ **Brämer, Nentershausen:** Görgehausen, Nentershausen, Heilberscheid, Nomborn und Grobholbach.

Für Vornahme der Revision hat jede Gemeinde 2,50 Mark zu entrichten, die sofort nach der Revision an die Obstbaumwärter zu bezahlen sind.

Die Herren Bürgermeister haben in Gemeinschaft mit den Baumrevisoren unter Zuziehung der Feldschützen die Gemarkungen ihrer Gemeinde zu begehen. Die Besitzer derjenigen Bäume, welche mit Blutläusen befallen sind, sind zu deren Vertilgung binnen 6 Tagen bei Vermeidung der Ausföhrung auf ihre Kosten aufzufordern. Nach diesem Termine ist die Vertilgung gemäß § 132 Ziff. 1 des B.-V.-G. vom 30. Juli 1883 auf Kosten der Gemeinde auszuführen und mir bis zum 1. November d. Js. in der Sache Bericht zu erstatten. In dem Bericht ist anzugeben, ob, welcher Weise und mit welchem Erfolg die Vertilgung der vorhandenen Blutlausherde vorgenommen worden ist. Die Revisoren wollen ebenfalls bis zu obigem Termin über das Ergebnis pp. der Revision ausführlich berichten. Ich empfehle den Herren Bürgermeistern die Herren Revisoren mit der Vornahme der Vertilgung, sowie auch mit der Beseitigung etwa vorgefundener sonstiger schädlichen Insekten etc. zu beauftragen. Wegen der hierfür zu gewährenden Vergütung ist von Ihnen besondere Vereinbarung zu treffen.

Westerburg, den 6. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

Merktblatt über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzbl. S. 384.)

I. Beschlagnahme.

Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihrer Gerstenvorräte ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenböräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen?

- Er kann:
1. die Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.
 2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste
 - a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);
 - b) als selbstgezeugte Saatgerste zu Saat Zwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatgutwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttersmittellstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.
 - c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7b und 20) verkaufen;
 - zu b und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäfts an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!
 - d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, jedoch außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Bekänden oder rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter Anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dergl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, wenn er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstenmengen aus der zweiten Hälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungspflicht“, d. h. nur dann, wenn er von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert.

V. Enteignung.

Bietet ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Uebernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

VI. Zurechnung auf die zweite Hälfte.

Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreis-Kommunalverbande liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste

aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saat Zwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfuhr-Erlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der den Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Malzfabriken, Gersten- und Malzkaffeeabriken, Graupenmühlen, Malzextraktabriken und Mummebrauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 96a, der auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugsscheine von der Reichsfuttersmittellstelle ausschließlich zugeordnet werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erwerb, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einzukaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungs-Gesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Biffer

IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttersmittellstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20a und 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie zu Saat Zwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

XI. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.

Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsfällige Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 5. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Bombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{4}$ Prozent und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 Prozent berechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Wiesbaden, den 1. September 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Suppen-Würfel

100 Stück Mk. 1,50

1000 Stück Mk. 12,50.

Nur gegen Nachnahme. Ab Leipzig

W. Kaden, Grosshandlung

Leipzig-Möckern 601

Für die Dauer des Krieges

Werkführer

zur Leitung eines Chamottewerkes sofort gesucht.

Nur durchaus fachkundige Herren wollen sich melden.

Angb. J. P. B. a. d. Exp. d. Blattes.

6353

Grosse Obstversteigerung

7—800 Bentner Äpfel

Mittwoch, den 15. September, 9 Uhr.

Burggut Waldmannshausen

6345.

Station Frickhofen.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) In verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen in großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Arbeiter, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort und nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}\%$. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmt. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}\%$. Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Anleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zu gute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen. Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei der Entscheidungsschlacht mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5prozentige Zinssatz ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihe diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}\%$ auf $4\frac{1}{2}\%$.

Der Preis der 5prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldverschreibungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50 %, der der zweiten auf 98,50 %. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. Januar 1916, mit welchem Tage der Zinslauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der Zeichner fallen gelassen.

Reichsschatzanweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und die Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Zentralgenossenschaftsbank, der königlichen Bank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungshaupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung der Zwischenscheine auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke wenig befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Erwartung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen wandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst dem Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt.

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — des sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer